

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Kläger dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Die Kläger begehren die Aufhebung einer Grenzfeststellung durch den Beklagten.

Sie sind Eigentümer des Grundstücks in B , Gemarkung N mit der Flurstücksbezeichnung 39 (Größe ca. 590 m²). In der Liegenschaftskarte wies das Flurstück in Richtung Osten einen kleinen „Hammerstiel“ auf. Diese Fläche befindet sich zwischen dem Grundstück der Beigeladenen (Flurstücksbezeichnung 383) und dem von Ost nach West verlaufenden Flurstück 56 mit der Bezeichnung „ graben“. Der graben bzw. der (vormals) parallel dazu verlaufene Fußweg mündete in die Schulstraße (Flurstück 34). Der Hammerstiel weist eine Fläche von ca. 25 m² auf. Die Kläger sind der Auffassung, dass der Hammerstiel noch zu ihrem Grundstück gehört. In diesem Zusammenhang kam es zu nachbarschaftlichen Streitigkeiten zwischen den Klägern und den Beigeladenen. Die Klägerseite geht zudem davon aus, dass eine Grenzüberbauung durch die Beigeladenen auf ihr „Hammerstielgrundstück“ erfolgt sei. Unter dem 13. November 2012 beantragten die Beigeladenen bei dem Beklagten, die Grenze ihres Flurstücks 383 zu der Hammerstielfläche zu überprüfen. Hierzu führten die Beigeladenen aus, dass die in der Liegenschaftskarte noch als Teil des klägerischen Flurstücks 39 dargestellte Fläche ihrer Auffassung nach immer zum öffentlichen Wegebereich gehört habe, die von der Familie der Beigeladenen sei jeher mitbenutzt worden sei.

Unter dem 05. März 2013 beehrten die Kläger gegenüber dem Beklagten, von dem Ergebnis der Überprüfung Mitteilung zu erhalten.

Die Vermessung durch den Vermessungsamtmann P ergab, dass die Hammerstielfläche nicht zu dem klägerischen Grundstück gehört. Am 24. Mai 2013 erfolgte die Niederschrift über den Grenztermin, an dem die Töchter der Kläger, sowie die Beigeladenen und eine Person für die Stadt B anwesend waren. In der Nie-

derschrift heißt es zu dem in Rede stehenden Hammerstielteil, der nunmehr über die Grenzpunkte 3, 8, 6 und 5 gebildet wird:

„Die betroffenen Grenzen wurden gemäß der originären Katasterunterlagen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse ermittelt. Die durch die Grenzpunkte 3, 4, 5, 6, 8 zu 3 umschriebene Fläche gehört laut erster Reinkarte und der Gemarkungskarte nicht, wie es die aktuelle Liegenschaftskarte ausweist, zum Flurstück 39. Hier ist die Liegenschaftskarte unrichtig und muss berichtigt werden. Bei der oben bezeichneten Fläche handelt es sich nach Aussage der Beteiligten, um eine Wegefläche, welche zur Zuwegung der anliegenden Flurstücke diente. Demnach und unter Berücksichtigung der originären Katasterunterlagen gehört diese Wegfläche zu dem öffentlichen Wegeflurstück 34“.

Unter „Grenzfeststellung“ heißt es, dass die Flurstücksgrenzen in dem originären Katasternachweis entsprechend festgestellt würden. Zur Abmarkung heißt es zu den Grenzpunkten 9, 11 und 12, die die Grundstücksgrenze zu dem klägerischen Grundstück bilden, dass diese Grenzpunkte nicht abgemarkt worden seien, weil sie durch Zaunsäulen dauerhaft erkennbar seien.

Die Niederschrift über den Grenztermin vom 24. Mai 2013 wurde den Klägern schriftlich bekannt gemacht.

Hiergegen haben sie am 17. Juni 2013 bei dem erkennenden Gericht Klage erhoben. Zur Begründung führen sie aus, dass sie diese Vermessung nicht gegen sich wirken ließen. Die Grenzfeststellung des Beklagten beruhe nicht auf dem Antrag der Beigeladenen, weil sie – hierüber hinausgehend – auch eine Grenze ihres Hammerstielgrundstücks zum grabengrundstück feststelle, mithin nicht eine Grundstücksgrenze des Flurstücks der Beigeladenen. Die Grenzüberbauung durch die Beigeladenen sei nicht korrigiert worden. Die aktuellen Grenzen, wie sie in der Liegenschaftskarte dargestellt worden seien, seien von den Beigeladenen am 12. August 1998 anerkannt worden. Daher sei ihnen bekannt, dass diese Fläche zu ihrem Flurstück 39 gehöre. Es sei nicht nachvollziehbar, warum diese dann eine Überprüfung beantragt hätten. Die Kläger berufen sich zudem auf eine Flurkarte vom 12. April 2013, wonach die Hammerstielfläche zu ihrem Grundstück gehöre. Ein öffentlicher Weg zwischen dem Flurstück der

Beigeladenen 383 und dem Grabenflurstück 56 sei nicht nachweisbar und auch nie so vorhanden gewesen. Sie berufen sich auf eine Inselfurkarte (Bl. 69 des Verwaltungsvorgangs) und auf die Gemarkungskarte aus dem Jahr 1862 (Bl. 67 des Verwaltungsvorgangs). Auf dem Fortführungsriss vom 24. Mai 2013 (Bl. 37 des Verwaltungsvorgangs) seien zudem andere Maße als beim Feldbuch vom 17. April 1927 (Bl. 71 a des Verwaltungsvorgangs) nachgewiesen worden. Diese Maße dürften sich nicht verändern, weil es sich um ein vermessenes Grundstück handele, wobei dies nicht Gegenstand des Antrags auf Überprüfung durch die Beigeladenen gewesen sei.

Die Kläger beantragen,

den Bescheid des Beklagten vom 24. Mai 2013 über den Grenztermin vom 24. Mai 2013 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt er aus, dass die Grenzfeststellung betreffend des Hammerstielflurstücks in dem Bereich, in dem es nicht an das Grundstück der Beigeladenen angrenze, zwar anlässlich des Antragsverfahrens der Beigeladenen, aber von Amts wegen erfolgt sei. Denn bei der Grenzermittlung sei festgestellt worden, dass die aktuelle Liegenschaftskarte einen Zeichenfehler aufgewiesen habe. Insoweit habe man von Amts wegen eine Grenzfeststellung des Hammerstielflurstücks vorgenommen. Zur Beurteilung des Sachverhalts seien zunächst die historischen Katasterdokumente auszuwerten gewesen und zwar die Separationskarte von 1847 als ältester Nachweis über die Entstehung der streitbefangenen Grundstücke (Bl. 60 bis 61 des Verwaltungsvorgangs) und die Gemarkungskarte bei Anlegung/Entstehung des Liegenschaftskatasters von 1863 (Bl. 64 bis 66 des Verwaltungsvorgangs). Die Gemarkungskarte sei eine Kopie der Separationskarte aus dem Jahr 1847, die bei der Aufstellung des Liegenschaftskatasters mit den notwendigen katasterrechtlichen Angaben fortgeführt sowie bezüglich der Flurstücke teilweise neustrukturiert worden sei. Hiervon sei auch das Flurstück 36 betroffen gewesen. Es grenze weiter östlich an das Grundstück der Beigeladenen an und sei von dem Graben von einem schmalen Streifen, in Weiterführung des hier streitigen Hammerstiels, getrennt. Ein solcher schmaler Weg führe zu-

dem weiter zum Straßenflurstück 34 (straße). Die neu einzuführenden Flurstücke seien in der Karte damals überwiegend farbig gekennzeichnet/umringt worden. Anhand dieser Dokumente sei eindeutig nachweisbar, dass damals vor den Flurstücken 35 und 38 – längs des grabens – ein Weg mit der Flurstücksnummer 34 eingetragen sei. Auch vor dem Flurstück 36 sei der Weg nachgewiesen. Dieser Wegeabschnitt sei bei Anlegung des Liegenschaftskatasters im Jahr 1863 indes als dem Flurstück 36 zugehörig dargestellt worden. Dies bestätige auch ein Dokument aus vom 16. Juni 1967. Darin beschrieb der vereidigte Landvermesser E. Kegel im Rahmen eines Rechtsstreits der damaligen Gemeinde, dass ein Fußweg längst des grabens verlaufe. Dieser Weg habe als Zugang zu den Flurstücken 39 und der Schule auf der damaligen Parzelle 43 gedient (Bl. 94 und 103 des Verwaltungsvorgangs). Am 27. April 1927 habe eine Zerlegungsvermessung des Flurstücks 43 durch den vereidigten Landvermesser R stattgefunden in deren Zusammenhang er auch die Flurstücksgrenzen des Flurstücks 39, also des klägerischen Grundstücks, ermittelt habe. Danach sei eindeutig durch Vermessungszahlen dokumentiert, dass der in der heutigen Liegenschaftskarte dargestellte Hammerstielteil nicht zum Flurstück 39 gehöre. Als weiteres Indiz sei die im Jahr 1929 vorgenommene Flächenberechnung der Parzelle 39 zu Grunde zu legen (Bl. 71 a des Verwaltungsvorgangs). Hierauf sei erkennbar, dass die 39 auf Höhe des Hammerstielsgrundstücks ende. Dort seien zwei Grenzpunkte eingetragen. Die dort ermittelte Grundstücksfläche des Flurstücks 39 mit 590 m² entspreche auch der noch heute bestehenden Fläche ohne Hammerstielteil. Die Entstehung des Zeichenfehlers erkläre sich durch die Aufstellung des Einheitskatasters zu DDR-Zeiten ab dem Jahr 1952. Da sei die Gemarkungskarte neu gezeichnet und als Inselflurkarte in das Einheitskataster eingeführt worden. Bei dieser Neuzeichnung durch sogenanntes „Hochstechen“ sei dem damaligen Bearbeiter bezüglich der Flurstücksgeometrie des Flurstücks 39 ein Zeichenfehler unterlaufen. Die östliche Grenze des Flurstücks 39 sei nicht bis an den graben herangeführt worden, so dass der Streifen vor dem Flurstück 38/5 als dem Flurstück 39 zugehörig dargestellt worden sei. Diese (fehlerhafte) Inselflurkarte sei von dem Beklagten im Zeitraum von 1998 bis 2003 von analog in eine digitale Darstellung überführt und offengelegt worden. Hiergegen sei weder von Klägerseite noch von den Beigeladenen oder der Gemeinde Widerspruch eingelegt worden. Nach Ablauf der damals gegebenen Rechtsbehelfsfrist sei diese neue Liegenschaftskarte bestandskräftig geworden und die (alte) Inselflurkarte sei für ungültig erklärt worden. Alle diese Dokumente habe der Beklagte bei seiner Grenzermittlung und Grenzfeststellung berücksichtigt. Das Ergebnis der Grenzermittlung sei es dann gewe-

sen, den zu DDR-Zeiten erfolgten Fehler, den die Katasterbehörden übernommen hätten, entsprechend dem tatsächlichen öffentlichen Nachweis zu korrigieren. Insoweit habe die neue Grenzfeststellung zur Rücknahme einer rechtswidrigen Darstellung geführt. Man sei von der Richtigkeit des Feldbuches vom 27. April 1929 ausgegangen. Bereits damals aber führten zweimalige Verbesserungen zu jeweiligen Änderungen im Feldbuch. Die abweichende Maße seien andersfarbig dargestellt worden (Bl. 71 des Verwaltungsvorgangs). Darüber hinaus sei dieser Bereich um den Grenzpunkt 11 (Eisensäule) in den jeweiligen Ver-/Nachmessungen auf Grund der örtlichen Unzuwegbarkeiten als „schwer messbar“ gekennzeichnet worden. Auf Grund der nun vorliegenden Abweichungen, die teilweise die zulässigen Werte nach der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung von Liegenschaftsvermessungen (VVLiegVerm; Verfügung des LVermGeo vom 16. Juni 2006) überschritten hätten, sei nunmehr zu prüfen, ob eine rechtswirksame oder willkürliche rechtsunwirksame Grenzänderung im Kataster vorliege oder ob die Nachweise des Liegenschaftskatasters fehlerhaft seien. Eine rechtswirksame Grenzänderung hätten die Beteiligten nach eigener Aussage ausgeschlossen. Auch die örtlichen Grenzeinrichtungen (Mauern, Zäune) seien nach Aussage der Beteiligten unverändert. So habe der Kläger in der Anhörung zur Grenzermittlung erklärt, dass der Grenzzaun zum Nachbargrundstück des Beigeladenen durch ihn an gleicher Stelle errichtet worden sei. Auf Grund der in der Niederschrift über den Grenztermin vom 24. Mai 2013 dargestellten Abweichungen sei ein fehlerhafter Kartennachweis im Liegenschaftskataster anzunehmen gewesen. Folgerichtig habe die Grenze demnach entsprechend der originären Katasterunterlagen, der Separationskarte und der Gemarkungskarte in die Örtlichkeit übertragen und festgestellt werden müssen.

Die Beigeladenen stellen keinen Antrag. Sie hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

Wegen des weiteren Vorbringens der Beteiligten und des Sachverhalts im Übrigen wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen. Diese waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage hat in der Sache keinen Erfolg.

Die angefochtene Grenzfeststellung des Beklagten vom 24. Mai 2013 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 VwGO).

Rechtsgrundlage für die Grenzfeststellung der Grenzen des Hammerstielflurstücks ist § 48 Abs. 1 VwVfG. Danach kann ein rechtswidriger Verwaltungsakt, auch nach dem er unanfechtbar geworden ist, ganz oder teilweise mit Wirkung für die Zukunft oder für die Vergangenheit zurückgenommen werden. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Dabei geht das Gericht davon aus, dass es bei der (fehlerhaften) Darstellung in der Liegenschaftskarte um einen rechtswidrigen (die Kläger begünstigenden) Verwaltungsakt handelt. Denn eine Änderung der Liegenschaftskarte zu Lasten der Flurstücksgrenzen eines Flurstücks – hier 39 – greift jedenfalls aus Sicht des betroffenen Eigentümers in dessen Rechte ein. Anderenfalls handelt es sich lediglich um eine rechtmäßige Korrektur eines Zeichenfehlers auf Grundlage des § 1 VermGeoG LSA.

Rechtsgrundlage für die Grenzfeststellung ist § 16 VermGeoG LSA. Nach dieser Vorschrift wird der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen auf Antrag oder von Amts wegen festgestellt (Grenzfeststellung). Da § 16 Abs. 1 VermGeoG LSA die Feststellung der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen in ihrem örtlichen Verlauf verlangt, hat die Vermessungsstelle zunächst zu ermitteln, ob und welche Grenzen im Liegenschaftskataster nachgewiesen sind und sodann die ermittelten Flurstücksgrenzen in die Örtlichkeit zu übertragen. Dies setzt einen Vergleich des katastermäßig nachgewiesenen und des örtlichen Grenzverlaufs voraus. Die so festgestellte Grenze ist, soweit erforderlich, durch Grenzmarken zu kennzeichnen (Abmarkung im Sinne von § 16 Abs. 2 VermGeoG LSA). Bei einer Grenzfeststellung wird also allein der örtliche Verlauf der im Liegenschaftskataster festgehaltenen Flurstücksgrenze festgestellt. Rechtswidrig ist die Amtshandlung deshalb nur dann, wenn eine andere als die im Kataster nachgewiesene Grenze festgestellt worden ist (OVG LSA, Beschluss vom 27. Januar 2004, 4 L 495/03). Eine Grenzfeststellung ist nur rechtswidrig, wenn ein Vermessungsfehler geltend gemacht werden kann (OVG LSA, Beschluss vom 05. Dezember 2003, 2 O 403/02). Die Katasterbehörde trifft lediglich eine Aussage über die „katastermäßige“ Grenze und nicht über die Eigentums- oder Besitzgrenze (OVG LSA, Urteil vom 30. Januar 2004, 1 A 447/01; vgl. auch VG Halle, Urteil vom 07. Juli 2012, 2 A 3/12 HAL, unter Bezugnahme auf Kummer/Möllering, Vermessungs- und Geoinformationsrecht Sachsen-Anhalt,

Kommentar, 3. Auflage 2005, § 16 Anmerkung 3.2.2 und 3.2.3). Die im Rahmen der Grenzfeststellung erforderliche Wertung und Interpretation obliegt den Vermessungs- und Geoinformationsbehörden. Die Wertung und Interpretation sind vom Gericht lediglich daraufhin zu untersuchen, ob sie nicht nachvollziehbar, offensichtlich unrichtig, willkürlich oder sonst grob fehlerhaft erscheinen. Dies gilt um so mehr, als die Grenzfeststellung nicht eine objektiv bestehende Identität zwischen dem amtlichen Flurstücksabbild und dem reproduzierten Flurstücksbild zum Gegenstand hat, sondern lediglich die (subjektive) behördliche Gewissheit hierüber (OVG LSA, Beschluss vom 21. Februar 2006, 2 L 69/06).

In Anwendung dieser Grundsätze ist die Grenzfeststellung und Abmarkung der in Rede stehenden Grenze der Hammerstielfläche rechtlich nicht zu beanstanden. Förmliche Fehler hat das Gericht nicht erkennen können. Insbesondere ist das Vorverfahren hinsichtlich der Durchführung des Grenztermins und der Bekanntgabe der Grenzfeststellung nach §§ 17, 18 VermGeoG LSA im Ergebnis ordnungsgemäß durchgeführt worden.

Die Grenzfeststellung des Beklagten, dass es sich bei der Hammerstielfläche um ein eigenes Flurstück handelt, das nicht Teil des klägerischen Flurstücks 39 ist, ist rechtmäßig. Es ist nicht ersichtlich, dass der Beklagte eine andere als die im Kataster nachgewiesene Grenze festgestellt hätte. Vielmehr hat der Beklagte überzeugend dargetan, dass die vorherige Darstellung in der Liegenschaftskarte, wonach es Teil des klägerischen Grundstücks war, nicht dem öffentlichen Nachweis entsprach, mithin rechtswidrig ist. Der Beklagte hat schriftsätzlich und in der mündlichen Verhandlung in für das Gericht überzeugender Weise dargelegt, wie es zu dem Zeichenfehler kam und wieso sich aus den maßgeblichen historischen Unterlagen ergibt, dass die Hammerstielfläche nicht zu dem klägerischen Grundstück gehört. Die zur Bestimmung der Lage des Hammerstielflurstücks festgestellten Grenzpunkte 3, 4, 5, 6 und 8 sind in den vorhandenen Katasterunterlagen hinreichend nachgewiesen. Der Vermessungsamtmann P hat diese Grenzpunkte anhand der historischen Unterlagen in die Örtlichkeit übertragen. Der Beklagte hat sachlich nachvollziehbar erläutert, wie es zu DDR-Zeiten zu dem Zeichenfehler kam, wodurch die ca. 25 m² große Hammerstielfläche dem klägerischen Flurstück 39 zeichnerisch „zugeschlagen“ wurde und es sieht so aus, als gehöre diese Fläche noch zu dem Flurstück 39. Der Beklagte hat nachvollziehbar ausgeführt, wie es zu der weiteren Übertragung des Fehlers in die heutige Liegenschaftskarte kam.

Plausibel hat er zudem zur Überzeugung des Gerichts unter Bezugnahme auf die historischen Liegenschaftsdokumente dargetan, dass diese Darstellung nicht dem öffentlichen Nachweis entspricht. Der in der Separation im Jahr 1847 entstandene Weg, ist im (maßgeblichen) amtlichen Kataster von 1865 nachgewiesen, wonach er nicht Bestandteil des Flurstücks 39 ist (Blatt 66 des Verwaltungsvorgangs).

Die Kläger können die Grenzfeststellung auch nicht mit dem Hinweis auf die Darstellung eines schmalen Weges weiter östlich erschüttern (Blatt 162 des Verwaltungsvorgangs). Hierzu führte der Vertreter der Beklagten in der mündlichen Verhandlung aus, dass dort nur die örtliche Nutzung als Weg auf dem breiteren Flurstück 34 dargestellt sei. Auch mit der von den Beigeladenen bestrittenen Behauptung, der Zaun sei nachträglich geändert worden, können die Kläger rechtlichen für sich nichts herleiten. Dass der vorhandene Zaun zwischen klägerischen Grundstück (Flurstück 39) und dem der Beigeladenen (Flurstück 383) – Grenze zwischen den Punkten 10, 11 und 12 – nicht auf der Grundstücksgrenze befindet, hat das Grenzfeststellungsverfahren nicht ergeben. Vielmehr heißt es in der Niederschrift hierzu: „Die Grenzpunkte 9, 11 und 12 wurden nicht abgemarkt, da sie durch Zaunsäulen dauerhaft erkennbar sind“.

Der Beklagte hat zudem schriftsätzlich nachvollziehbar den von den Klägern gerügten Umstand erläutert, wieso die im Fortführungsriß vom 24. Mai 2013 festgestellten Längenangaben der Teillängen der Grundstücksgrenze nicht mit denen aus dem Feldbuch aus dem Jahr 1929 übereinstimmten und in Folge dessen korrigiert werden mussten (vgl. hierzu die „Verschiebung“ des Grenzpunktes 9 auf den Grenzpunkt 8).

Der Beklagte hat sein Rücknahmeermessen auch in rechtlich nicht zu beanstandender Weise ausgeübt. Liegen die Voraussetzungen des § 48 Abs. 1 VwVfG vor, weil die bisherige Darstellung der Liegenschaftskarte rechtswidrig gewesen ist, kann der Rechtmäßigkeit der Rücknahme nicht entgegengehalten werden, die Behörde habe ihr Ermessen nicht ausgeübt. Zwar bestimmt § 48 Abs. 1 VwVfG, dass die Behörde Verwaltungsakte unter den dort genannten Voraussetzungen zurücknehmen kann. Das der Behörde damit eingeräumte Ermessen ist indes – jedenfalls in diesem Fall – auf Null reduziert, weil die Rücknahme hier im öffentlichen Interesse an der Richtigkeit des Liegenschaftskatasters erforderlich ist und das Individualinteresse des betroffenen Grundstückseigentümers, zu dessen Gunsten die fehlerhafte Darstellung in der Lie-

genschaftskarte erfolgte, dahinter zurücktreten muss. Zudem wirkt sich die nunmehr rechtmäßig erfolgte Grenzfeststellung nicht lediglich zu Lasten der Kläger aus, sondern auch zu Gunsten der ebenfalls von der Grenzfeststellung betroffenen Grundstückseigentümer der Nachbarflurstücke, hier insbesondere der Gemeinde (vgl. zur Ermessensreduktion auf Null bei der Rücknahmeentscheidung im Katasterrecht: OVG LSA, Beschluss vom 01. November 2011, 2 L 185/11). Gemäß § 11 Abs. 2 VermGeoG weist das Liegenschaftskataster für das Landesgebiet alle Liegenschaften darstellend in der Liegenschaftskarte und beschreibend im Liegenschaftsbuch nach. Es dient gemäß § 11 Abs. 3 VermGeoG der Sicherung des Grundeigentums, dem Grundstücksverkehr, der Ordnung von Grund und Boden und ist neben den topografischen Landeskartenwerken alleinige Grundlage für raumbezogene Informationssysteme. Es soll den Anforderungen des Rechtsverkehrs, der Verwaltung und der Wirtschaft gerecht werden und insbesondere die Bedürfnisse der Landesplanung, der Bauleitplanung, der Bodenordnung, der Ermittlung von Grundstückswerten sowie des Umwelt- und des Naturschutzes angemessen berücksichtigen. Es ist nach § 11 Abs. 3 VermGeoG amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung. Ein schützenswertes Vertrauen der Kläger in die Liegenschaftskarte besteht insoweit nicht, dass der Beklagte an der Rücknahme der fehlerhaften Darstellung gehindert wäre.

Die Grenzfeststellung, die die rechtswidrige Darstellung in der Liegenschaftskarte zurückgenommen hat, ist zudem innerhalb der Jahresfrist aus § 48 Abs. 4 VwVfG ergangen. Es handelt sich nach herrschender Auffassung in der Rechtsprechung um eine Entscheidungsfrist. (Erst) im Rahmen der Messungen vom 24. April 2013 und 23. Mai 2013 in der Grenzermittlung gewann der Vermessungsamtmann P die Erkenntnis über die Fehlerhaftigkeit der Liegenschaftskarte. Die nach der Anhörung der Beteiligten im Grenztermin vom 24. Mai 2013 erfolgte Grenzfeststellung erging mithin innerhalb der Jahresfrist.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 1, 159 Satz 2, 162 Abs. 3 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i. V. m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist die Berufung an das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn sie von dem Oberverwaltungsgericht zugelassen wird. Die

Zulassung der Berufung ist bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils schriftlich zu beantragen. Der Zulassungsantrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg, einzureichen.

Vor dem Oberverwaltungsgericht müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfungsverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies betrifft auch die Einreichung des Zulassungsantrages und seiner Begründung.

Als Prozessbevollmächtigte vor dem Oberverwaltungsgericht sind zugelassen:

1. Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt haben.
2. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im Sinne des § 5 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder Diplom-Juristen aus dem Beitrittsgebiet im zuvor genannten Sinn anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse als Prozessbevollmächtigte vertreten lassen.
3. In Abgabeangelegenheiten: Auch Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer, Personen und Vereinigungen im Sinne des § 3 Nr. 3 a des Steuerberatungsgesetzes sowie Gesellschaften im Sinne des § 3 Nr. 2 des Steuerberatungsgesetzes, die durch Personen im Sinne des § 3 Nr. 1 des Steuerberatungsgesetzes handeln.
4. Berufsständische Vereinigungen der Landwirtschaft für ihre Mitglieder.
5. Gewerkschaften und Vereinigungen von Arbeitgebern sowie Zusammenschlüsse solcher Verbände für ihre Mitglieder oder für andere Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren Mitglieder.
6. In Angelegenheiten der Kriegsopferversorgung und des Schwerbehindertenrechts sowie der damit in Zusammenhang stehenden Angelegenheiten: Auch Vereinigungen, deren satzungsgemäße Aufgaben die gemeinschaftliche Interessenvertretung, die Beratung und Vertretung der Leistungsempfänger nach dem sozialen Entschädigungsgesetz oder der behinderten Menschen wesentlich umfassen und die unter Berücksichtigung von Art und Umfang ihrer Tätigkeit sowie ihres Mitgliederkreises die Gewähr für eine sachkundige Prozessvertretung bieten.
7. Juristische Personen, deren Anteile sämtlich im wirtschaftlichen Eigentum einer der in den Nummern 5 und 6 bezeichneten Organisationen stehen, wenn die juristische Person ausschließlich die Rechtsberatung und Prozessvertretung dieser Organisation und ihrer Mitglieder oder anderer Verbände oder Zusammenschlüsse mit vergleichbarer Ausrichtung und deren

Mitglieder entsprechend deren Satzung durchführt, und wenn die Organisation für die Tätigkeit der Bevollmächtigten haftet.

Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter. Ein Beteiligter, der nach den Nummern 1 und 3 bis 7 zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Oberverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

2 A 125/13 HAL

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird gemäß § 52 Abs. 2 GKG auf 5.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Obergerverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt in Magdeburg statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt. Die Beschwerde ist auch statthaft, wenn sie das Gericht wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Verwaltungsgericht Halle, Thüringer Straße 16, 06112 Halle, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen; § 129 a ZPO gilt entsprechend. Anträge und Erklärungen können ohne Mitwirkung eines Bevollmächtigten abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Halle und bei dem Obergerverwaltungsgericht Sachsen-Anhalt können in allen Verfahrensarten auch elektronische Dokumente nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften des Landes Sachsen-Anhalt vom 01. Oktober 2007 (GVBl. LSA 2007 S. 330), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 466), eingereicht werden.

Ausgefertigt
Halle, den 19.08.2014

